

- Sonderregelung 2 I Teil C, Regelung für Lehrer an Grund- und Hauptschulen
hier: Ergänzung des ABD und

Anlage zum
 Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
 Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
 Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

-
1. Die Überschrift und die Nr. 1 – Geltungsbereich – der Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft mit Ausnahme kirchlicher Realschulen und Gymnasien (SR 2 I Teil B) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung werden mit Wirkung zum 01.01.2002 wie folgt gefasst:

B. Regelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, mit Ausnahme kirchlicher Volksschulen, Realschulen und Gymnasien

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, Fachakademien), mit Ausnahme von Volksschulen, Realschulen und Gymnasien.

2. Die SR 2 I – Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft – ABD Teil A, 2. wird nach Teil B um folgenden Teil C ergänzt:

C. Regelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in kirchlicher Trägerschaft

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen (im weiteren nur „Volksschulen“).

Die Dienstordnung und die Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayer. (Erz-)Diözesen bleiben unberührt.

Erläuterung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelung sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Nr. 2

Zu § 7 – Ärztliche Untersuchung –

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten an Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3

Zu §§ 15, 15a, 15b, 15c, 15d, 16, 16a, 17, 34 und 35 – Arbeitszeit – Vergütung Nichtvollbeschäftigter – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –

(1) Die §§ 15 – 16a, 17, 34 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und 35 finden keine Anwendung.

(2) Für Lehrkräfte gelten die Arbeitszeitregelungen wie für entsprechende Lehrkräfte des Freistaats Bayern. ABD Teil C Nr. 11 findet keine Anwendung.

(3) Für die Vergütung von Mehrarbeit gelten die Vorschriften für angestellte Lehrkräfte des Freistaats Bayern.

(4) Lehrkräfte erhalten bei Übernahme einer Tätigkeit, für die bei gleichartigen staatlichen Schulen Anrechnungen üblich sind, sowie bei vergleichbaren Tätigkeiten, die dem speziellen Profil der Schule dienen, Anrechnungen, soweit solche zur Verfügung stehen.

(5) Lehrkräfte erhalten Ermäßigungen entsprechend den staatlichen Vorschriften.

(6) Die Unterrichtspflichtzeit kann im Einzelfall bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse für das jeweilige Schuljahr um bis zu 25 % gekürzt werden.¹ Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 ABD Teil A, 1 vorliegen. Die Auswahl hat soziale Gesichtspunkte entsprechend § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Abs. 4:

Die für gleichartige staatliche Schulen zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden werden ausgeschöpft.

¹ Vorrangig ist eine Einigung mit den Lehrkräften zu versuchen.

Nr. 4

Zu § 20 – Dienstzeit –

Die an deutschen oder im Sinne des § 20 Abs. 2 d ABD Teil A, 1. kirchlichen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Dienstzeit angerechnet.

Nr. 5

Zu §§ 22–25 – Eingruppierung – Bewährungs- und Zeitaufstieg

- (1) Die §§ 22–25 finden vorbehaltlich Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, werden eingruppiert wie vergleichbare Beamte des Freistaats Bayern.¹
- (3) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis wegen Fehlens der fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden entsprechend den staatlichen Eingruppierungsrichtlinien ein- und höhergruppiert. Für die Erfüllung der Bewährungszeit findet § 23a Anwendung.
- (4) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen für die Verleihung einer Berufsbezeichnung im Sinne von Art. 100 Absatz 3 BayEUG erfüllt sind, erhalten diese, sobald dafür die vom Schulträger unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen zu beantragende Genehmigung vorliegt.
- (5) Für die Beurteilung der Lehrkräfte gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.

Protokollnotiz zur Nr. 5:

Die Berechnung des Besoldungsdienstalters bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt so, als sei Hauptberuflichkeit im Sinne des § 28 BBesG gegeben bzw. gegeben gewesen. Geringfügige Beschäftigungen werden nicht angerechnet.

¹ Abweichend von der Sonderregelung 2 I Teil A wird hier auf die Beamten des Freistaats Bayern verwiesen, da lt. Verfassung des Katholischen Schulwerkes in Bayern Volksschulen in kirchlicher Trägerschaft derzeit keine Mitgliedsschulen sind.

Nr. 6

Zu §§ 26 – 33 a – Vergütung – Zulagen –

- (1) Die §§ 26–33 a finden keine Anwendung.
- (2) Die Lehrkräfte werden nach der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Be-

soldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang vergütet. Darüber hinaus können bei Vorliegen eines Angebots zur Berufung in ein Beamtenverhältnis weitere Vergütungsbestandteile gewährt werden. Lehrkräfte nach Nr. 5 Absatz 3 werden nach der Besoldungsgruppe vergütet, die ihrer Eingruppierung nach Nr. 5 Absatz 3 entspricht¹.

Die Vergütung umfasst auch für Teilzeitbeschäftigte die Gewährung von Leistungsstufen, -zulagen und -prämien entsprechend den für die Beamten des Freistaats Bayern² geltenden Vorschriften.

(3) Für die Höhe von Leistungen nach ABD Teil C Nr. 6, 7, 8, 9 finden die Vorschriften für vergleichbare Beamte des Freistaats Bayern² entsprechend Anwendung.

(4) Änderungen der Vergütung bzw. Leistungen gem. Absatz 2 und Absatz 3 werden zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil der SR 2 I.

(5) Bei Lehrkräften in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI. Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, welche die Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn nicht besitzen.

(6) Bei Lehrkräften, die die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen, übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) spätestens ab dem fünften Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

¹ Es sind die Vergütungsgruppen des ABD mit den Besoldungsgruppen der staatlichen Beamten wie folgt vergleichbar:

X	A1	IVb	A10
IXb	A2	IVa	A11
IXa	A3	III	A12
VIII	A5	IIb und IIa	A13
VII	A6	I b	A14
VIb und VIa	A7	Ia	A15
Vc	A8	I	A16
Vb und Va	A9		

² Abweichend von der Sonderregelung 2 I Teil A wird hier auf die Beamten des Freistaats Bayern verwiesen, da lt. Verfassung des Katholischen Schulwerkes in Bayern Volksschulen in kirchlicher Trägerschaft derzeit keine Mitgliedsschulen sind.

Nr. 7

Zu § 40

– Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen –

Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis erhalten Beihilfe zumindest für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen.¹

¹ Gesetzlich Krankenversicherte erhalten derzeit Beihilfe in Tarif 820 K.

Nr. 8

Zu Abschnitt XI – Urlaub – Arbeitsunfähigkeit während der unterrichtsfreien Zeit

(1) Die §§ 47 – 49 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte des Freistaats Bayern.

(2) Für die Höhe des Urlaubsanspruchs bei befristeten Arbeitsverhältnissen gelten die Bestimmungen für die entsprechenden angestellten Lehrkräfte des Freistaats Bayern.

(3) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2 beginnen mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit.

(4) Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Nr. 9

Zu § 53 – Ordentliche Kündigung –

(1) Das Arbeitsverhältnis kann zur Erprobung der Lehrkraft bis zu einem Jahr befristet werden.

(2) Mit der für den 30. Juni geltenden Frist kann auch zum 31. Juli oder 31. August gekündigt werden.

(3) Von Lehrkräften, die nach Abschluss des Arbeitsvertrags die Tätigkeit unberechtigt nicht aufnehmen oder ohne Einhaltung der Kündigungsfristen des

§ 53 ABD Teil A, 1. oder bei auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen vor deren vereinbartem Ende beenden, kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Monatsvergütung verlangt werden.

Nr. 10

Zu § 60 Abs. 1 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze –

Es gelten die Vorschriften für die entsprechenden Beamten des Freistaats Bayern.¹ Sehen diese Vorschriften ein Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres vor, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

¹ Abweichend von der Sonderregelung 2 I Teil A wird hier auf die Beamten des Freistaats Bayern verwiesen, da lt. Verfassung des Katholischen Schulwerkes in Bayern Volksschulen in kirchlicher Trägerschaft derzeit keine Mitgliedsschulen sind.

Nr. 11

Die §§ 11, 39, 42, 43, 44 und § 52 Abs.1 Buchst. d finden keine Anwendung.

Es gelten anstelle dieser Bestimmungen die jeweiligen Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Freistaats Bayern.¹

¹ Abweichend von der Sonderregelung 2 I Teil A wird hier auf die Beamten des Freistaats Bayern verwiesen, da lt. Verfassung des Katholischen Schulwerkes in Bayern Volksschulen in kirchlicher Trägerschaft derzeit keine Mitgliedsschulen sind.

Nr. 12

Zu ABD Teil H – Arbeitsverhältnisse nach Erreichung der Altersgrenze –

Die Vergütung richtet sich nach der Besoldungsordnung A nebst Anhang. Die Eingruppierung richtet sich nach der Tätigkeit; sie muss mindestens der des Eingangsamtes entsprechen.

Nr. 13

Zur SR 2 y – Sonderregelung für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte –

frei

Nr. 14
Geltung

(1) Diese Regelungen gelten für ab dem 01.01.2002 begründete Arbeitsverhältnisse.

(2) Abweichend davon gelten Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 Abs. 1 bis 4, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 12 auch für am 31.12.2001 bestehende Arbeitsverhältnisse.

(3) Nr. 6 Abs. 5 gilt für am 31.12.2001 bestehende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften mit einer Vergütung nach der für Beamte des Freistaates Bayern gem. Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A. Bei diesen Lehrkräften übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) spätestens ab dem 01.01.2004. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Lehrkräfte, die bisher eine Vergütung nach den Vergütungstarifverträgen des BAT/BL oder nach Vergütungsregelungen im Geltungsbereich des ABD Teil A erhalten, wenn sie eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Vergütung nach der gem. Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz i. V. m. dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A erfolgen soll. Die Erklärung ist spätestens bis zum 31.07.2002 mit Wirkung für den übernächsten darauf folgenden Monat abzugeben.

(4) Für am 31.12.2001 bestehende Arbeitsverhältnisse gilt im Verhältnis zu kollektivrechtlichen Regelungen das Günstigkeitsprinzip.